



Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende

Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuungen der Stadt Oberasbach (MBS)

§ 1

Zweckbestimmung; Öffnungszeiten

(1) Die Stadt Oberasbach bietet an der Grundschule Altenberg und der Pestalozzi-Grundschule Kreutles jeweils ein Angebot der Mittagsbetreuung an und betreibt dieses als öffentliche Einrichtungen.

(2) ¹Während der Schulzeit ist die Mittagsbetreuung von Montag bis Freitag von 11:15 Uhr - 14:00 Uhr geöffnet. In den Schulferien und an Feiertagen sowie unterrichtsfreien Tagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen. ²Die Betreuung erfolgt nach Ende des regulären Unterrichts bis zum Erreichen der gebuchten Betreuungszeit.

§ 2

Anmeldeverfahren und Aufnahme

(1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die geforderten Angaben zu machen, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Aufnahmeantrags zu ermöglichen.

§ 3

Aufnahme

(1) ¹Die Aufnahme in einer Einrichtung der Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 8 dieser Satzung. ²Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Schulkinder der Klassen 1 bis 2 der jeweiligen Schule,
2. Kinder, die im Stadtgebiet wohnen,
3. Kinder, deren Mutter, Vater oder sonstige(r) Personensorgeberechtigte(r) allein erziehend ist und alleine Lebensunterhalt verdient,
4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
5. Kinder, bei denen beide Elternteile berufstätig sind.

³Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, auf Aufforderung Angaben zur Prüfung der Aufnahmekriterien nach Abs. 1 zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen. ²Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden.

§ 4 Buchungszeiten

Die Buchungszeiten werden innerhalb der Öffnungszeiten (§ 1 Abs. 2) festgelegt.

§ 5 Krankheit, Anzeigepflichten

(1) Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

(2) ¹Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. ²Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(3) ¹Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. ³Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.

(4) ¹Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. ²Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.

(5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht betreten.

§ 6 weitere Anzeigepflichten

Ist ein Kind am Besuch der Mittagsbetreuung aus anderen Gründen verhindert, haben dies die Personensorgeberechtigten dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Aufsichtspflicht, Betreuung und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung.

(2) Im Rahmen der Betreuung kann das Einrichtungspersonal die Bewegungsfreiheit von betreuten Schülerinnen und Schülern einschränken, wenn der Betrieb oder pädagogische bzw. andere wichtige Gründe dies erfordern.

(3) ¹Kinder dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten alleine nach Hause gehen. ²Soweit der Heimweg der betreuten Kinder nicht selbständig angetreten wird, dürfen diese nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden. Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Kinder zu sorgen.

(4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Beendigung des Besuchs der Kindertageseinrichtung

(1) ¹Der Anspruch, die Mittagsbetreuung zu besuchen, endet

1. stets mit dem Ausscheiden aus der Grundschule (Art. 7 Abs. 2 BayEUG)
2. mit dem Vorrücken in die Jahrgangsstufe 3 oder 4, wenn nicht genügend Betreuungsplätze vorhanden sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung),
3. durch Abmeldung des Personensorgeberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2,
4. durch Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen der Abs. 3 und 4.

²In den Fällen der Nrn. 1 bis 3 tritt der Verlust des Anspruchs kraft Satzung ein, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

(2) ¹Die Abmeldung eines Kindes kann nur durch die Personensorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. ²Dabei ist eine Abmeldefrist von zwei Wochen zum Monatsende einzuhalten. ³Ausgenommen von den Fällen eines Wohnort- oder Schulwechsels ist während der letzten drei Monate des Schuljahres eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres zulässig. ⁴Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
2. durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Personensorgeberechtigten nicht möglich ist,
3. die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,

4. es von den Personensorgeberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende vereinbarten Betreuungszeit oder der Öffnungszeit (§ 1 Abs. 2) abgeholt wurde, oder
5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.

(4) ¹Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. ²In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 9 Gebühren

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an Grundschulen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Mittagsbetreuung – Satzung“ vom 09.08.1994 außer Kraft.

Oberasbach, den 19.07.2018
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin